

MONTI WERKZEUGE GmbH
ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
NACHTRAG - MIETBEDINGUNGEN

1. Pflichten des Kunden

1.1. Für die gemieteten Gegenstände ist - auch aus Sicherheitsgründen - nur der bestimmungsgemäße Gebrauch zulässig. Der Kunde ist verpflichtet, den Mietgegenstand ordnungsgemäß und pfleglich zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten. Der Kunde ist verpflichtet den Mietgegenstand ausschließlich durch geschulte und zertifizierte Fachkräfte zu bedienen.

1.2. Der Kunde hat den Mietgegenstand sorgfältig aufzubewahren, insbesondere gegen Diebstahl zu sichern und vor Feuer und Witterungseinflüssen zu schützen. Der Kunde ist verpflichtet, MONTI einen Zugriff Dritter auf den Mietgegenstand, etwa im Falle einer Pfändung, sowie Beschädigungen oder das Abhandenkommen des Mietgegenstandes unverzüglich mitzuteilen

1.3. Der Kunde darf gemietete Produkte weder anpassen oder modifizieren, noch anpassen oder modifizieren lassen und diese Produkte nur im Originalzustand untervermieten.

2. Kautio

Zwischen den Vertragsparteien wird eine Kautio, deren Höhe MONTI bestimmt, festgesetzt. Die Kautio wird dem Kunden unter Verrechnung etwaiger Ansprüche von MONTI bei Rückgabe des Mietgegenstandes in ordnungsgemäßem Zustand erstattet. Die Höhe der Forderung von MONTI wird durch die Kautio nicht begrenzt.

3. Übernahme der Mietsache

3.1. Die Auslieferung des Mietgegenstandes erfolgt grundsätzlich ab Lager MONTI. Der Transport des Mietgegenstandes von MONTI und zurück übernimmt der Kunde. Der Kunde trägt das Transportrisiko.

3.2. Bei besonderer Vereinbarung zwischen MONTI und Kunde kann der Mietgegenstand dem Kunden zugestellt, aufgestellt, demontiert und wieder abgeholt werden. Lieferung und Aufstellung, wie auch Demontage und Rücktransport erfolgen auf Gefahr des Kunden, auch wenn MONTI oder seine Bevollmächtigten den Transport durchführen. Die anfallenden Kosten werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

3.3. Alle Mietgegenstände sind bei Mietbeginn in einwandfreiem, betriebssicherem Zustand. Der Kunde muss sich bei Übernahme des Mietgegenstandes von dem einwandfreien Zustand überzeugen und die Vollständigkeit der Gegenstände und des Zubehörs prüfen. MONTI ist bei der Prüfung auf Wunsch behilflich.

3.4. Stellt der Kunde bei dieser Prüfung Mängel - gleich welcher Art - fest, hat er diese unverzüglich schriftlich MONTI anzuzeigen. Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er die Mietgegenstände in einwandfreiem Zustand übernommen hat; eine spätere Geltendmachung von Schäden ist damit ausgeschlossen. Sofern Mängel vorhanden sind, darf der Kunde den Mietgegenstand nicht ohne ausdrückliche Genehmigung von MONTI in Gebrauch nehmen.

4. Haftung des Kunden

4.1. Der Kunde haftet für alle Beschädigungen des Mietgegenstandes, die durch Vorsatz, Fahrlässigkeit (auch leichteste), nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch oder andere von ihm vertretende Umstände (Gebrauch durch Unbefugte) auftreten. Er haftet auch für durch Dritte verursachte Schäden.

4.2. Der Kunde haftet für den Verlust des Mietgegenstandes, unabhängig davon, ob der Verlust auf Umstände zurückzuführen ist, die der Kunde zu vertreten hat. Bei Verlust oder Beschädigung des Mietgegenstandes oder des Zubehörs werden die betreffenden Teile zum Listenpreis des Herstellers berechnet, es sei denn, die Beschädigung beruht auf normalem Verschleiß. Abzüge aus dem Gesichtspunkt "neu für alt" werden nicht gemacht.

5. Anzeigepflicht

Der Kunde ist verpflichtet, jede Beschädigung der Mietsache MONTI unverzüglich schriftlich anzuzeigen, unabhängig davon, ob diese Beschädigung auf natürlichem Verschleiß beruht oder von MONTI zu vertreten ist. Die Benutzung eines beschädigten bzw. nicht betriebssicheren Mietgegenstandes ist nicht zulässig. Der Mietgegenstand darf weder vom Kunden noch von einer dritten Person geöffnet oder repariert werden. Sämtliche Reparaturen sind von MONTI oder einer von ihm beauftragten Person durchzuführen. MONTI stellt dem Kunden für die Dauer der Reparatur einen anderen, entsprechenden Mietgegenstand zur Verfügung, sofern ihm dies möglich ist. Für die Dauer der Reparatur ist der Kunde von der Zahlung des Mietzinses nicht befreit, wie auch beim Verlust des Mietgegenstandes, wenn die Beschädigung oder der Verlust von ihm zu vertreten ist. Die Reparaturkosten trägt der Kunde, wenn er die Beschädigung des Mietgegenstandes zu vertreten hat.

6. Kündigung

MONTI ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Kunde einen unsachgemäßen Gebrauch von dem Mietgegenstand macht oder den Mietgegenstand Dritten ohne schriftliche Zustimmung von MONTI überlässt oder eine rückständige Miete trotz Aufforderung von MONTI nicht unverzüglich in der geforderten Zahlungsform zahlt. Im Falle einer fristlosen Kündigung des Mietvertrages, hat MONTI das Recht, den Mietgegenstand unverzüglich zurückzufordern.

7. Sonstiges

Im Übrigen gelten zwischen den Parteien die Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Im Falle eines Widerspruchs genießt der Nachtrag - Mietbedingungen Vorrang.